

**Beurteilung der Rechtschreib-  
und Zeichensetzungsleistungen in den Realschulen plus,  
Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen**

**(Klassenstufen 5 bis 10)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für  
Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
vom 12. Juli 2012 (9423 C – Tgb. Nr. 4725/12)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft und Weiterbildung vom 20. Juni 1999  
(1541 A – Tgb. Nr. 314/98) – Gamtsbl. S. 294;  
Amtsbl. 2011 Nr. 12 S. 342 –

Die Vermittlung und Festigung der Rechtschreibung und  
Zeichensetzung gehören neben der Förderung der Ausdrucks-  
fähigkeit zu den grundlegenden Aufgaben der Schule.

Daher soll in allen Unterrichtsfächern, in denen schriftliche  
Äußerungen von Schülerinnen und Schülern gefordert wer-  
den, durch intensives Üben ein Beitrag zu normgerechtem  
und lesbarem Schreiben geleistet werden. Dem Fach Deutsch  
kommt dabei besondere Bedeutung zu.

- 1 Für alle Unterrichtsfächer gilt:
  - 1.1 In Klassenarbeiten, schriftlichen Überprüfungen und  
den zumindest stichprobenweise überprüften Hausauf-  
gaben werden Rechtschreib-, Grammatik- und Zeichen-  
setzungsfehler gekennzeichnet.
  - 1.2 Von den Schülerinnen und Schülern muss, wenn not-  
wendig und sinnvoll, eine Berichtigung der gekenn-  
zeichneten Fehler gefordert werden. Hinweise auf  
Übungen, die ihnen helfen können Mängel zu beheben,  
sollen hinzutreten.

- 1.3 Sinnentstellte oder völlig falsch geschriebene Fachbe-  
griffe, die vorher besprochen oder geübt wurden, kön-  
nen als Fehler in die Fachnote einfließen.

- 1.4 Besonders gute und wiederholt gute Leistungen auf  
dem Gebiet der Rechtschreibung und Zeichensetzung,  
ein sauberes, lesbares und gegliedertes Schriftbild, sol-  
len ausdrücklich anerkannt werden und können in die  
Fachnote einfließen.

- 2 Im Fach Deutsch werden in allen Klassenstufen die  
Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf dem Ge-  
biet der Rechtschreibung und Zeichensetzung bei Auf-  
gaben zur Textbearbeitung und zum Verfassen von  
Texten, die nicht der speziellen Überprüfung von  
Rechtschreib- und Zeichensetzungsleistungen dienen,  
in schriftlicher Form beurteilt.

In der Orientierungsstufe wird diese Beurteilung jedoch  
weder in der Note für solche Aufgaben noch in der  
Zeugnisnote berücksichtigt.

In den Klassenstufen 7 bis 10 kann die Note für Aufga-  
ben zur Textbearbeitung und zum Verfassen von Tex-  
ten bei besonders schwachen Rechtschreib- und Zei-  
chensetzungsleistungen um höchstens eine ganze No-  
tenstufe herabgesetzt werden. Aus der Notenbegrün-  
dung muss der Schülerin oder dem Schüler ersichtlich  
werden, inwiefern die schwache Leistung in Recht-  
schreibung und Zeichensetzung die Note beeinflusst  
hat.

- 3 Für die verbleibenden Hauptschulen und Realschulen  
gelten die Bestimmungen entsprechend.
- 4 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2012 in  
Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer  
Kraft.